

# Marktgemeinde Lannach

Zl.: 523/1999

Lannach, 2. August 1999

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lannach vom 2. August 1999, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen verordnet:

### § 1

Lärmverursachende Gartenarbeiten mit Verbrennungsmotoren, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten, sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen usw. im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach, dürfen nur von **Montag bis Freitag**, in der Zeit von **7,00 Uhr bis 20,00 Uhr**, und an **Samstagen**, in der Zeit von **8,00 Uhr bis 17,00 Uhr**, ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten!

Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafe bis zu **S 3.000,-**, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, geahndet.

### § 3

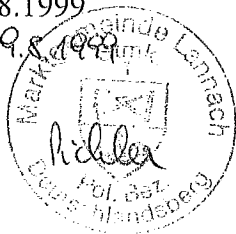
Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch andere ortspolizeiliche Regelungen nicht berührt.

### § 4

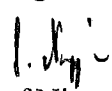
Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen: 3.8.1999

Abgenommen: 19.8.1999



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
(Josef Niggas)